KPV
KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG NRW
BILDUNGSWERK E.V.

Konstituierung von Fraktion und Rat

Sonderinfo zu den
Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 14. September 2025

Stand 18.09.2025

KPV KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG NRW BILDUNGSWERK E.V.

Herausgeber

Kommunalpolitische Vereinigung Bildungswerk e. V.
Limperstr. 40, 45657 Recklinghausen
Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen
Telefon: 02361 5899-0
Telefax: 02361 5899-50 oder 5899-40
E-Mail: info@kpv-nrw.de
Internet: www.kpv-nrw.de

Verantwortlich i.S.d.P.

Landesgeschäftsführer Markus Klaus M.A.

KPV KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG NRW BILDUNGSWERK E.V.

Vorwort / Einführung

Sobald die kommunalen Vertretungen und die (Ober-) Bürgermeister bzw. Landräte am 14. September 2025 nach langem Wahlkampf gewählt worden sind, geht es anschließend darum, die kommunalen Organe und Gremien für die neue Wahlperiode arbeitsfähig zu machen und wichtige Grundlagenentscheidungen zu treffen. Bis zur Konstituierung der neuen Kommunalvertretungen sind umfangreiche Vorarbeiten zu erledigen, die sich im Zusammenhang mit der ersten Rats- bzw. Kreistagssitzung ergeben. Dabei gehen wir insbesondere auf die Neuerungen der Gemeindeordnung in NRW ein. Auf die daraus resultierenden Fragen soll diese Sonderinfo Antworten sowie eine praxisorientierte Richtschnur für die ersten Wochen nach der Wahl geben. Für die Fraktionskonstituierung auf Kreisebene gelten die Ausführungen entsprechend.

Die Mitarbeiter des KPV-Bildungswerkes werden Ihnen bei Fragen und bei der Lösung auftretender Sach- oder Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Konstituierung der neuen Fraktionen und Vertretungen in den Städten und Kreisen hilfreich zur Seite stehen.

Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf eine Darstellung der jeweiligen Namens- und Amtsbezeichnungen in weiblicher Form verzichtet worden.

Recklinghausen, September 2025

Markus Klaus, M.A.
Landesgeschäftsführer

Gregor Bender, LL.M.
Stv. Landesgeschäftsführer

KPV KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG NRW BILDUNGSWERK E.V.

Inhalt

VORWORT / EINFÜHRUNG V

A. RECHTSLAGE FÜR DIE NEUE WAHLPERIODE 2025 - 2030 1

B. DIE KONSTITUIERUNG DER FRAKTION 1

I. Zeitpunkt / Teilnehmerkreis und Mindestzahl 2
II. Einladung, Inhalt und Ablauf 3
III. Fraktionsgeschäftsordnung 5
IV. Fraktionsvorstandswahl 5
V. Entschädigung 5
VI. Personalvorschläge und Gremieneinrichtung 6

C. DIE KONSTITUIERENDE RATSSITZUNG 6

I. Einladung und Sitzungsleitung 6
II. Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters 7
1. Beispiel für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters 8
2. Beispiel für eine Listenverbindung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters 9
III. Ausschussbesetzung 10
1. Beispiel für die Ausschussbesetzung und Wahl der Ausschussmitglieder 12
2. Beteiligung Sachkundiger Bürger in den Ausschüssen 13
3. Beispiel für die Ausschussbesetzung mit Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürgern 14
4. Verteilung der Ausschussvorsitze 16
5. Listenverbindungen bei der Besetzung der Ausschuss(vor)sitze 18
6. Abwahlmöglichkeit von Ausschussvorsitzenden 19
IV. Abgestuftes System zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzungen 19
V. Verwaltungsrat der Sparkasse 20
VI. Besetzung weiterer Gremien 20
VII. Bezirksausschüsse / Ortsvorsteher (Bezirksbürgermeister) 22

A. Rechtslage für die neue Wahlperiode 2025 - 2030

Die neue Wahlperiode der Räte, Kreistage und Bezirksvertretungen beginnt am 1. November 2025, während die Wahl selbst bereits am 14. September 2025 stattfindet. Die konstituierende Sitzung des Rates ist binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode durchzuführen.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (LT-Drs. 18/13836) hat der Landesgesetzgeber die Rechtsgrundlagen in der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung und zur Wahl der Ausschussvorsitzenden grundlegend angepasst.

Über diese zentralen Aspekte hinaus gibt es hinsichtlich des passiven Wahlrechts – insbesondere für sachkundige Bürgerinnen und Bürger –, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, der Mindestgröße von Fraktionen, der Durchführung von Wahlen und der Abberufung von Ausschussvorsitzenden sowie der Besetzung von Ausschüssen weitere Neuerungen. Diese Regelungen werden im Anschluss ebenfalls erläutert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die kommunale Praxis eingeordnet.

B. Die Konstituierung der Fraktion

Nach Durchführung der Wahlen am 14. September 2025 erwirbt ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft in der Vertretung mit der Feststellung seiner Wahl durch den Wahlausschuss, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung am 31.10.2025. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch für die Zukunft als Bewerber der Reserveliste aus. Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber über die Feststellung ihrer Wahl durch den Wahlausschuss. Danach ist die Zusammensetzung des zukünftigen Rates bekannt, wobei das Mandat erst mit dem Beginn der Wahlzeit am 1. November 2025 erworben wird. Die Frist, innerhalb derer die erste – konstituierende – Sitzung des Rates stattfinden muss, beträgt sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungen am 1.November 2025.

Fraktionen sind – als freiwillige Vereinigungen von Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitgliedern – grundsätzlich nur auf die Dauer der Wahlperiode des Rates bzw. der Bezirksvertretungen angelegt. Insofern gilt der sog. Grundsatz der Diskontinuität. Dieser ist gekennzeichnet durch Mandatsverlust und Neuzusammensetzung des Organs. Daraus folgt, dass mit Ablauf der Wahlperiode des Vertretungsorgans die Existenz einer Fraktion endet. Zwar ist die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Repräsentativorgan „Gemeindevertretung“ nicht möglich (vgl. Erl. IV.2. zu § 40), auf die Fraktionen des jeweiligen Repräsentativorgans findet der Grundsatz der Diskontinuität jedoch nach allgemeiner Auffassung Anwendung (OVG NRW, Beschl. v. 27.03.1990 – 15 A 2666/86 –, NWVBl. 1990, S. 265 f., m.w.N.).

Eine Fraktion existiert nur innerhalb „ihrer“ Wahlzeit und geht mit dem Ablauf der Wahlzeit unter („Grundsatz der Diskontinuität“).

Die erneute Konstituierung einer gleichnamigen Fraktion nach der Kommunalwahl hat auf die Beendigung der alten Fraktion keinen Einfluss. Die neue Fraktion beruht auf einem eigenständigen Errichtungsakt ihrer jetzigen Mitglieder und ist nicht mit der alten Fraktion identisch, auch wenn – zufälligerweise – eine Identität der Mitglieder vorliegen sollte (Meyer, S. 98). Die ehemalige Fraktion besteht allerdings insoweit in eingeschränktem Umfang fort, als sie mit dem Ziel der vollständigen Beendigung abgewickelt werden muss (OVG NRW, Urt. v. 12.11.1991 – 15 A 1046/90 –, DVBl. 1992, S. 444). Eine aus mehreren (ehemaligen) Fraktionen neu gebildete Fraktion ist nicht die Rechtsnachfolgerin der beiden vorherigen Fraktionen, da Fraktionen Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und nicht von Vereinigungen innerhalb des Rates sind (OVG SH, Urt. v. 09.11.2022 – 3 LB 3/21 –, vgl. auch Oebbecke, NVwZ 2022, 1093, 1095, zur Namens- und Personengleichheit von Fraktionen).

I. Zeitpunkt / Teilnehmerkreis und Mindestzahl

Eine rechtsverbindliche Fraktionsbildung ist dementsprechend erst nach Beginn der Wahlzeit, also frühestens am 01. November 2025, möglich. Entschädigungsansprüche entstehen zudem auch erst nach Beginn der Wahlzeit.

Dies ergibt sich daraus, dass vorher der Kreis der Fraktionsmitglieder personell nicht endgültig feststeht. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Fraktion ist es nämlich, Mitglied des Rates (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GO) zu sein. Nur diese Ratsmitglieder können also im Rahmen einer konstituierenden Sitzung „ihre“ Fraktion begründen und gehören ihr als Mitglied an. Auch wenn eine rechtsverbindliche Konstituierung der Fraktion erst ab dem 1. November 2025 möglich ist, so können sich die neu gewählten Ratsmitglieder gleichwohl bereits zuvor über eine künftige Zusammenarbeit und Fraktionskonstituierung verständigen und sich ggf. zu einer vorbereitenden Sitzung der „neuen“ Fraktion zusammenfinden, um die innere Struktur in einer vorzubereitenden Geschäftsordnung festzulegen. Zu diesen Strukturfragen zählt insbesondere die personelle Organisationsstruktur und den Verfahrensablauf innerhalb der Fraktion. In der Praxis hat sich dabei die Orientierung an der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen der Kommunalpolitischen Vereinigung bewährt.

Nach der Festlegung dieser internen Organisation der „neuen“ Fraktion können sich die „neuen“ Fraktionsmitglieder auch über die Bildung von Koalitionen, die Zusammensetzung der Ausschüsse und die voraussichtliche Verteilung der Ausschussvorsitze verständigen und den neu gewählten Fraktionsvorsitzenden beauftragen, die erforderlichen Absprachen vorzunehmen und abschließend die Beratungsergebnisse dem (Ober-) Bürgermeister zur Vorbereitung zu übermitteln. Unabhängig von der Frage nach der Zulässigkeit dieser Vorbereitungsmaßnahmen müssen, die vor Beginn der Wahlzeit und daher vor rechtsverbindlicher Bildung der Fraktion gefassten Beschlüsse nach dem 01. November 2025 durch die dann ordnungsgemäß konstituierte „neue“ Fraktion bestätigt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der (Ober-) Bürgermeister kein Fraktionsmitglied sein kann. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GO ist der (Ober-) Bürgermeister kraft Gesetzes Mitglied des Rates. Da er allerdings kein gewähltes Mitglied der Vertretung ist, kann er gemäß Definition des § 56 Abs. 1 Satz 1 GO, die sich ausdrücklich auf gewählte Ratsmitglieder bezieht, auch nicht der Fraktion angehören. Unabhängig davon steht es der Fraktion frei, den (Ober-) Bürgermeister zu den Sitzungen „seiner" Fraktion einzuladen.

Über den oben beschriebenen Kreis der Fraktionsmitglieder, den das Gesetz abschließend festlegt, ist die Hinzuziehung Dritter in beratender Funktion durchaus möglich. Solche Kooptationen werden regelmäßig in der ersten Fraktionssitzung beschlossen. Die so Hinzugewählten werden hierdurch jedoch nicht zu Fraktionsmitgliedern.

Die Beteiligung bestimmter, dem Rat nicht angehörender Parteimitglieder, insbesondere führender lokaler Parteifunktionäre (z. B. Ortsverbandsvorsitzende), an der laufenden Fraktionsarbeit entspricht dabei nicht nur gängiger Praxis, sondern auch den Interessen der Parteien und ihrem Verfassungsauftrag aus Artikel 21 Grundgesetz – GG. Die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Fraktionsarbeit wird deshalb auch ausdrücklich in der Muster-Geschäftsordnung für Ratsfraktionen empfohlen. Hiervon ist aber das Stimmrecht zu unterscheiden, das als ein echtes Mitgliedschaftsrecht nur Fraktionsmitgliedern zusteht. Nur Fraktionsmitglieder entscheiden deshalb mit ihrer Stimme über die im Zuge der Konstituierung zu treffende Beschlüsse. Durch Kooptation (Hinzuwahl) darf die aus der Kommunalwahl resultierende fraktionsinterne Stimmengewichtung nicht verschoben werden.

Sachkundige Bürger gehören der Fraktion nicht an. Dies gilt ebenso für sachkundige Einwohner i.S.d. § 58 Abs. 4 GO NRW als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme, zumal die Ausschussbesetzung erst in der konstituierenden Ratssitzung vorgenommen wird.

Die Rechtsgrundlage in § 56 GO NRW zur Mindestgröße wurde im Juli 2025 ebenfalls angepasst: Bislang genügte es nach der bisherigen Rechtslage (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GO NRW a. F.), dass sich zwei Mandatsträger zu einer Fraktion zusammenschließen konnten. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (LT-Drs. 18/13836) gilt nunmehr eine veränderte, gestaffelte Mindestgröße für die Bildung einer Fraktion. Für Räte mit bis zu 50 Mitgliedern (maßgeblich ist die tatsächliche Größe mit Ausgleichs- und Überhangsmandaten) bleibt es weiterhin bei der Mindestanzahl von zwei Mitgliedern für die Fraktionsbildung. In Räten mit mehr als 50 Mitgliedern ist künftig der Zusammenschluss von mindestens drei Mandatsträgern erforderlich, in Räten mit mehr als 74 Mitgliedern mindestens vier und in Räten mit mehr als 90 Mitgliedern mindestens fünf Mandatsträgern. Auf Kreisebene besteht eine Fraktion zukünftig aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern, in einem Kreistag mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern und in einem Kreistag mit mehr als 74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern.

II. Einladung, Inhalt und Ablauf

Feste Regeln für die Konstituierung existieren kaum. Deshalb ergibt sich das Verfahren im Wesentlichen aus den Umständen vor Ort. Die Einladung zur konstituierenden Fraktionssitzung (bzw. vor Beginn der Wahlzeit zu einer vorbereitenden Sitzung der gewählten Rats- / Bezirksvertreter) erfolgt durch den Vorsitzenden der entsprechenden Parteigliederung (z. B. Stadtverbandsvorsitzenden).

In der ersten Fraktionssitzung oder zumindest in den ersten Sitzungen sind u. a. folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. **Wahl des Fraktionsvorsitzenden** oder bereits des gesamten **Fraktions-vorstandes** (ggf. Fraktionsgeschäftsführer)
2. **ggf. Bestätigung von Beschlüssen, die vor Fraktionskonstituierung gefasst wurden (evtl. durch Sammelbeschluss)**
3. Beratung bzw. Verabschiedung einer **Fraktionsgeschäftsordnung**
4. **Vorbereitung der ersten Wahlen** und Entscheidungen im Rat
   a. **ehrenamtliche Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters**
   b. **Bezirks- / Ortsvorsteher (Bezirksbürgermeister)**
   c. **Ausschussbesetzungen / -vorsitze**
   d. Vertreter in kommunalen Einrichtungen / Gremien, Gesellschaften
5. Vorbereitung von Anfragen an die Verwaltung
6. Festlegung der vordringlichen Maßnahmen
7. **Kontaktaufnahme zu den anderen Fraktionen** / ggf. Vereinbarung von Listenverbindungen oder Koalitionen
8. Wahlanalyse, Wahlprüfung
9. **Kontakt zu den Bürgern** / Öffentlichkeitsarbeit
10. Verschiedenes

III. Fraktionsgeschäftsordnung

Die Fraktionen sind gesetzlich verpflichtet (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GO), sich eine Geschäftsordnung zu geben. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Fraktionsarbeit ist es ratsam, dass dies bereits im Rahmen der Konstituierung geschieht. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die personelle Organisationsstruktur und den Verfahrensablauf regeln. In der Praxis hat sich dabei die Orientierung an der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen der Kommunalpolitischen Vereinigung bewährt.

Die Geschäftsordnung kann bereits in einer vorbereitenden Sitzung der gewählten Ratsvertreter vor Konstituierung der Fraktion beschlossen werden. Dann ist es allerdings notwendig, die Geschäftsordnung ebenso wie bereits vor Konstituierung getroffene Entscheidungen und erfolgte Wahlen nach Fraktionskonstituierung durch Beschluss (ggf. Sammelbeschluss) zu bestätigen.

IV. Fraktionsvorstandswahl

Damit die Fraktion arbeits- und handlungsfähig wird, wählt sie einen Fraktionsvorsitzenden. Dieser leitet ab dem Zeitpunkt seiner Wahl die Fraktionssitzungen. Der Fraktionsvorsitzende kann bereits zu Anfang für die volle Wahlperiode von fünf Jahren gewählt werden. Er kann aber auch für eine kürzere Zeitspanne bestimmt werden. Eine entsprechende Regelung ist in die Geschäftsordnung aufzunehmen (vgl. § 5 der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen).

Neben dem Fraktionsvorsitzenden wird regelmäßig ein Fraktionsvorstand gewählt. Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter des Vorsitzenden und ggf. weiterer Vorstandsmitglieder (z. B. Schriftführer, Pressesprecher, Schatzmeister, Beisitzer) sollte von der Fraktionsgröße abhängig gemacht werden und ist in der Fraktionsgeschäftsordnung festzulegen (vgl. § 5 der Muster-Geschäftsordnung für Fraktionen). Sie muss jedenfalls nicht an die Vorgaben des § 46 GO angelehnt sein, der lediglich bestimmt, dass die Zahl der Stellvertreter, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, nach Fraktionsgröße gestaffelt ist. In den Fraktionsvorstand können nur Mitglieder der Fraktion selbst gewählt werden. Allerdings besteht auch insoweit die Möglichkeit, weitere Personen (z. B. Parteifunktionäre, Verwaltungsmitarbeiter, Fraktionsgeschäftsführer) beratend – ohne Stimmrecht – mit einzubeziehen.

V. Entschädigung

Für die Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung und Ersatz des Verdienstausfalls (§ 45 Abs. 3 GO NRW). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken. Die Höhe der Aufwandsentschädigung (als monatliche Pauschale bzw. als geringere Pauschale plus Sitzungsgeld) ist in der „Entschädigungsverordnung für Mitglieder kommunaler Vertretungen“ geregelt und nach Gemeindegröße gestaffelt (vgl. Abdruck in: Kleerbaum/Bender, Das kommunale Mandat).

VI. Personalvorschläge und Gremieneinrichtung

Regelmäßig werden in der ersten Ratssitzung schon weitgehende Personalentscheidungen behandelt. Diese sind entsprechend in der konstituierenden Fraktionssitzung vorzuberaten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters,
- die Ausschussbesetzung,
- die Bestimmung der Ausschussvorsitze,
- die Entsendung von Vertretern in wirtschaftlichen Unternehmen,
- die Wahl der Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden.

Es liegt auf der Hand, dass vor den personellen Entscheidungen hinsichtlich der grundlegenden konstitutionellen Fragen (z. B. Zahl der Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters, Zahl und Zuschnitt der freiwilligen Ausschüsse, Ausschussgröße) Vorüberlegungen anzustellen sind. Dabei kann es auch – abhängig von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen – wichtig sein, sich rechtzeitig mit anderen Fraktionen in Verbindung zu setzen. Hinsichtlich des Besetzungsverfahrens im Einzelnen wird auf die ausführlichere Darstellung im Zusammenhang mit der Ratskonstituierung verwiesen (vgl. im Folgenden Abschnitt C.).

C. Die konstituierende Ratssitzung

I. Einladung und Sitzungsleitung

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung spricht der amtierende (Ober-) Bürgermeister aus. Nach Beginn der Wahlzeit am 01. November 2025 muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

Die Wahlzeit der neugewählten Hauptverwaltungsbeamten beginnt ebenfalls – frühestens – am 1. November 2025. Die konstituierende Ratssitzung wird vom jeweils amtierenden (Ober-)Bürgermeister geleitet. Unabhängig von der Amtseinführung im Rat beginnt die Amtszeit mit Beginn der Wahlzeit, da die Amtseinführung und Vereidigung des (Ober-)Bürgermeisters keine konstitutive Wirkung entfalten. Der Bürgermeister ist demnach mit Amtsantritt vollumfänglich handlungsfähig und Inhaber der ihm zustehenden Befugnisse. Der Amtseinführung und Vereidigung vor dem Rat bedarf es dazu nicht. Fällt die Amtseinführung und Vereidigung des (Ober-)Bürgermeisters vor dem Rat gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW und die Ratskonstituierung zusammen, so sieht die Gesetzesnovelle nunmehr klarstellend vor, dass der neu gewählte (Ober-)Bürgermeister vom dienstältesten Ratsmitglied in sein Amt eingeführt wird. Gibt es mehrere Ratsmitglieder, die gleich lang ununterbrochen dem Rat angehört haben, obliegt die Einführung dem lebensälteren. Neben der Einführung des neu gewählten Bürgermeisters erfolgt die Vereidigung; anschließend werden dann unter der Leitung des (Ober-)Bürgermeisters die Vertretungsmitglieder verpflichtet.

II. Wahl der (ehrenamtlichen) Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters

Sodann sollten die Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters gewählt werden. Die Anzahl der Stellvertreter kann der Rat mangels gesetzlicher Begrenzung frei festlegen, jedoch sind mindestens zwei Personen zu bestimmen (vgl. § 67 Abs. 1 GO).

Die Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters werden gemäß § 67 GO ohne Aussprache nach Listenvorschlägen gewählt, die von einzelnen Fraktionen, Gruppen, nicht aber von Einzelratsmitgliedern eingebracht werden können. Gleichwohl können sich Einzelratsmitglieder zu diesem Zwecke zu einer Gruppe zusammenschließen und als solche einen Listenwahlvorschlag einbringen. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang in geheimer Wahl, wobei jedes Ratsmitglied nur eine Stimme hat, die es einer Liste geben kann. Das Wahlverfahren ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Stimmberechtigt ist auch der (Ober-) Bürgermeister (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 5 GO).

Erster Stellvertreter des (Ober-) Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. (§ 67 Abs. 2 Satz 3 GO). Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom (Ober-) Bürgermeister zu ziehende Los (§ 67 Abs. 2 Satz 4 GO). Der (Ober-) Bürgermeister hat nach erfolgter Wahl ausdrücklich nach der Annahme der Wahl zu fragen.

Durch die Neufassung des § 67 Abs. 4 GO NRW wurde eine wichtige materiell-rechtliche Änderung gesetzlich verankert: Muss eine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abberufung ersetzt werden, so ist die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers künftig innerhalb von zwei Wochen ohne Aussprache durchzuführen. Die bisher zwingend vorgeschriebene geheime Wahl entfällt hierbei; stattdessen findet die Wahl wie jede sonstige Abstimmung gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW statt und kann somit – vorbehaltlich eines Antrags auf geheime Abstimmung – auch offen durchgeführt werden.

Eine weitere gesetzliche Neuregelung betrifft § 67 Abs. 5 GO NRW: Die Leitung der Wahl der Stellvertretungen obliegt weiterhin dem Bürgermeister. Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt jedoch nicht mehr der Altersvorsitzende, sondern nunmehr das Ratsmitglied mit der längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit diese Aufgabe. Besteht hinsichtlich der Zugehörigkeitsdauer Gleichstand, entscheidet das Lebensalter gemäß der Verweisung auf § 65 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darüber, wem dieses Recht zusteht.

1. Beispiel für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Im 44-köpfigen Rat der Stadt D hat die A-Fraktion 20 Sitze, die B-Fraktion 15 Sitze, die C-Fraktion 9 Sitze. Der direktgewählte Bürgermeister gehört der Partei A an. Es sollen drei Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt werden. Soweit jede Fraktion einen eigenen Vorschlag für die Wahl der drei Stellvertreter macht und alle Ratsmitglieder jeweils dem Vorschlag ihrer eigenen Fraktion folgen (und auch der Bürgermeister für den Vorschlag der A-Fraktion stimmt), lautet das Ergebnis wie folgt:

Wahlvorschlag A-Fraktion	**Wahlvorschlag B-Fraktion**	**Wahlvorschlag C-Fraktion**
1. Artmann 2. Bongers 3. Casper	1. Dahlmanns 2. Ettling 3. Färber	1. Gärtner 2. Hachenei
(21 Stimmen)	(15 Stimmen)	(9 Stimmen)
21 : 1 = 21 (1) 21 : 2 = 10,5 (3) 21 : 3 = 7	15 : 1 = 15 (2) 15 : 2 = 7,5 15 : 3 = 5	9 : 1 = 9 9 : 2 = 4,5

Aufgrund des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens entfallen auf den Wahlvorschlag der A-Fraktion die 1. und 3. Höchstzahl, sodass sie sowohl den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters (Artmann) als auch den dritten Stellvertreter des Bürgermeisters (Bongers) stellen kann. Die B-Fraktion, auf deren Vorschlag die zweitgrößte Höchstzahl entfällt, kann den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (Dahlmanns) benennen. Auf die C-Fraktion entfällt kein Stellvertreter des Bürgermeisters. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

2. Beispiel für eine Listenverbindung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Soweit es keine Fraktion mit absoluter Mehrheit im Rat gibt, werden die einzelnen Fraktionen versuchen, im Rahmen von Absprachen einen gemeinsamen Vorschlag für die Stellvertreter des Bürgermeisters aufzustellen und die Interessen der kleineren Fraktionen entweder durch Zugeständnisse in Sachfragen oder aber durch die Inaussichtstellung eines stellvertretenden Bürgermeisterpostens bzw. anderer Positionen bei der Ausschuss(vorsitz)besetzung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Beispiel könnte dies durch eine gemeinsame Liste zwischen der A- und C- bzw. B- und C-Fraktion erfolgen. Ausgehend von einer Absprache zwischen der B- und C-Fraktion zur Einbringung einer gemeinsamen Wahlliste und einer entsprechenden Wahl durch die B- und C-Fraktion einerseits sowie der Wahl der vorgeschlagenen Liste der A-Fraktion durch ihre Fraktionsmitglieder andererseits ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

Wahlvorschlag A-Fraktion	**Wahlvorschlag B- und C-Fraktion**
1. Artmann 2. Bongers 3. Casper	1. Dahlmanns (B-Fraktion) 2. Gärtner (C-Fraktion) 3. Ettling (B-Fraktion)
(21 Stimmen)	(24 Stimmen)
21 : 1 = 21 (2) 21 : 2 = 10,5 21 : 3 = 7	24 : 1 = 24 (1) 24 : 2 = 12 (3) 24 : 3 = 9

Aufgrund des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens entfallen auf den Wahlvorschlag der B- und C-Fraktion die 1. und die 3. Höchstzahl, sodass sie den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters (Dörnemann) und den dritten Stellvertreter des Bürgermeisters (Gärtner) stellen kann. Die A-Fraktion, auf die die zweitgrößte Höchstzahl entfällt, kann den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters (Altmann) benennen.

Im angeführten Fall stellt folglich die B-Fraktion den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters, die (kleinere) C-Fraktion den dritten Stellvertreter des Bürgermeisters und die A-Fraktion als stärkste Fraktion lediglich den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.

Da es sich bei der Bürgermeisterwahl um eine sog. Listenwahl handelt, führt der Verzicht eines Bewerbers vor Annahme der Wahl dazu, dass er aus der Vorschlagsliste gestrichen wird und die nachfolgende(n) Person(en) in der Liste aufrückt bzw. aufrücken und an dessen Stelle das jeweilige Amt annehmen und ausüben kann bzw. können.

III. Ausschussbesetzung

Für die Ausschussbesetzung findet das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO Anwendung, sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt. Durch die Anwendung des Zählverfahrens nach Hare/Niemeyer soll eine genauere spiegelbildliche Abbildung der im Rat bestehenden Mehrheitsverhältnisse auch in den Ausschüssen und bei den Vertretern der Gemeinde in Drittgremien erzielt werden, was nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere den kleineren Gruppen und Fraktionen im Rat zugutekommen sollt. Vor der Ausschussbesetzung muss der Rat zunächst mit einfacher Mehrheit festlegen,

- welche freiwilligen Ausschüsse gebildet werden sollen,
- welche und wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse haben sollen und
- wie viele Sachkundige Bürger (und / oder Sachkundige Einwohner) in die jeweiligen Ausschüsse bestellt werden sollen oder dürfen.

Nach der Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden sollen, ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammen-setzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse zu regeln. Mit Blick auf die Entscheidungsfähigkeit der Ausschüsse sollte eine ungerade Zahl bei der Anzahl der Ausschussmitglieder Berücksichtigung finden. Diese Beschlüsse über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Ausschüsse treffen allein die gewählten Ratsmitglieder. Der (Ober-) Bürgermeister hat hier kein Stimmrecht, wie sich auch aus der Nennung des § 58 Abs. 1 GO im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO ergibt.

Die Bildung und Besetzung von Ausschüssen ist aufgrund der Verteilung nach Stärkeverhältnissen der Fraktionen auch eine handfeste politische Frage, die gründlicher Vorüberlegungen bedarf. Dabei ist in die strategischen Überlegungen einzubeziehen, bei welcher Ausschussanzahl der Vorsitzzugriff möglichst günstig gestaltet werden kann und bei welcher Ausschussgröße eine bestmögliche Vertretung erreicht wird (zum Berechnungsverfahren sogleich unten).

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt weiterhin nach den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen (§ 50 Abs. 3 GO NRW). Neu ist, dass sich mehrere Fraktionen zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenschließen können, über den dann mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Ein einzelnes Ratsmitglied kann die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags nicht mehr verhindern; es genügt, wenn die Mehrheit einen gemeinsamen Vorschlag unterstützt und dieser dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit genügt und keine Minderheitenrechte verletzt. Scheidet ein Ausschussmitglied oder dessen Stellvertretung während der Wahlperiode aus oder begehrt eine Fraktion einen Austausch, kann sie künftig eigenständig einen Nachfolger benennen; ein förmlicher Ratsbeschluss ist nicht mehr erforderlich. Dieses Verfahren trägt zu einer beschleunigten und flexibleren Nachbesetzung bei und stärkt das Selbstbestimmungsrecht des Rates und der Fraktionen, ohne dass es zu einer Verletzung der verfassungskonformen Ausschussbesetzung kommt.

Der (Ober-) Bürgermeister ist wegen des Wortlauts des § 50 Abs. 3 GO, der allein auf „Ratsmitglieder“ abstellt, bei der Ausschussbesetzung nicht stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO).

Der (Ober-) Bürgermeister kann nicht in Ausschüsse gewählt werden. Eine Ausnahme gilt für den Hauptausschuss, in dem er gemäß § 57 Abs. 3 GO stimmberechtigter Vorsitzender ist.

1. Beispiel für die Ausschussbesetzung und Wahl der Ausschussmitglieder

Beim Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer werden die zu vergebenden Sitze mit der Stimmenzahl der jeweiligen Partei / Wählergruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote).

Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Der Rat der Gemeinde setzt sich im vorliegenden Beispiel aus 50 Vertretern zusammen, die sich wie folgt auf die Fraktionen verteilen:

Fraktion A 25 Fraktion B 18 Fraktion C 7

Der Bürgermeister, der kein Ratsmitglied ist und damit keiner Fraktion angehört, ist bei der Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO).

Für einen Ratsausschuss sollen elf Ratsmitglieder gewählt werden. Von jeder Fraktion ist ein Listenvorschlag eingereicht worden.

Liste 1 (Fraktion A)	Liste 2 (Fraktion B)	Liste 3 (Fraktion C)
1. Bäcker	1. Lehmann	1. Friedrich
2. Bergmann	2. Meyer	2. Heinrich
3. Koch	3. Müller	3. Otto
4. Schäfer	4. Schmidt	
5. Schneider	5. Schulze	
6. Schreiner		
7. Schuster		

In der Wahl werden für die Liste 1 = 25 Stimmen, für die Liste 2 = 18 Stimmen und für die Liste 3 = 7 Stimmen abgegeben.

Fraktion	Sitze	x Stimmen	: Gesamtstimmen	= Quotient	ganze Sitze	extra	Gesamtzahl
A	11	x 25	: 50	= 5,50	5		5
B	11	x 18	: 50	= 3,96	3	+ 1	4
C	11	x 7	: 50	= 1,54	1	+ 1	2

2. Beteiligung Sachkundiger Bürger in den Ausschüssen

Zu Ausschussmitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Sie müssen nach § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW „dem Rat angehören können“, d. h. nach dem Kommunalwahlgesetz wählbar sein (§§ 7, 12 KWahlG NRW).

Nach der gesetzlichen Neuregelung wurde das Mindestalter für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 18 auf nunmehr 16 Jahre abgesenkt. Die ehrenamtliche Ausübung des Mandats erfolgt eigenverantwortlich durch die Jugendlichen; eine Zustimmung der Eltern ist hierfür ausdrücklich nicht erforderlich.

Außerdem dürfen sie keine Inkompatibilität (§ 13 KWahlG NRW) in ihrer Person begründen. Die Einsetzung sachkundiger Bürger im Hauptausschuss ist nicht möglich. Infolge der Änderung des § 58 Abs. 3 GO NRW durch das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) wird es dem Rat aber ermöglicht, sachkundige Bürger in den Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Finanzausschuss zu entsenden, soweit deren Aufgaben nicht durch den Hauptausschuss wahrgenommen werden (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Zu beachten ist, dass stets die gesetzlich vorgeschriebene Mehrzahl der Ratsmitglieder gegenüber den sachkundigen Bürgern im Ausschuss gewährleistet sein muss. Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Von der Möglichkeit, sachkundige Bürger zu bestellen, wird in der kommunalen Praxis weitgehend Gebrauch gemacht. Die Berücksichtigung sachkundiger Bürger schafft die Möglichkeit, in den Ausschüssen Erfahrung und Sachverstand von Personen zu nutzen, die kein Ratsmandat innehaben. Neben der Erfahrung und Sachkunde spielt in der kommunalen Praxis auch die Parteizugehörigkeit eine entscheidende Rolle. Zur Übernahme einer Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet (§ 58 Abs. 3 Satz 2 GO NRW); dies ist eine Ausnahme zu § 28 GO NRW.

Der Rat ist berechtigt, die Zahl der sachkundigen Bürger, die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, an die Anzahl der Fraktionsmitglieder zu koppeln und eine Höchstgrenze festzulegen (VG Köln, Beschl. v. 13.06.2016 – 4 L 1238/16 –).

Nachdem der Rat die Anzahl der zu berücksichtigenden sachkundigen Bürger im Ausschuss festgelegt hat, sollte zur Vereinfachung beim Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer zunächst die vom Rat festgelegte Anzahl der Ratsmitglieder im Ausschuss berücksichtigt werden und danach erst die Anzahl der sachkundigen Bürger.

3. Beispiel für die Ausschussbesetzung mit Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürgern

Ausgehend vom obigen Beispiel einer Ausschussbesetzung mit Ratsmitgliedern ergibt sich Folgendes: Der Rat der Gemeinde setzt sich aus 50 Vertretern zusammen, die sich wie folgt auf die einzelnen Fraktionen verteilen:

Fraktion A 25 Fraktion B 18 Fraktion C 7

Der Bürgermeister, der kein Ratsmitglied ist und damit keiner Fraktion angehört, ist bei der Besetzung der Ausschüsse nicht stimmberechtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO).

Für einen Ratsausschuss sollen elf Mitglieder gewählt werden, davon fünf Sachkundige Bürger. Von jeder Fraktion ist ein Listenvorschlag eingereicht worden.

Liste 1 (Fraktion A)	**Liste 2 (Fraktion B)**	**Liste 3 (Fraktion C)**
1. Bäcker 2. Bergmann 3. Koch 4. Schäfer	1. Lehmann 2. Meyer 3. Müller	1. Friedrich
1. Schneider (Sachk.B.) 2. Schreiner(Sachk.B.) 3. Schuster (Sachk.B.)	1. Schmidt (Sachk.B.) 2. Schulze (Sachk.B.)	1. Heinrich (Sachk.B.) 2. Otto (Sachk.B.)

In der Wahl werden für die Liste 1 = 25 Stimmen, für die Liste 2 = 18 Stimmen und für die Liste 3 = 7 Stimmen abgegeben.

Im Verfahren Hare/Niemeyer werden die Sitze getrennt nach Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürgern verteilt:

Fraktion	Sitze 6 RM	x Stimmen	: Gesamtstimmen	= Quotient	ganze Sitze	extra	Gesamtzahl
A	6	x 25	: 50	= 3,00	3		3
B	6	x 18	: 50	= 2,16	2		2
C	6	x 7	: 50	= 0,84	0	+ 1	1
gesamt					**5**		**6**

Fraktion	Sitze 5 S.B.	x Stimmen	: Gesamtstimmen	= Quotient	ganze Sitze	extra	Gesamtzahl
A	5	x 25	: 50	= 2,50	2		2
B	5	x 18	: 50	= 1,80	1	+ 1	2
C	5	x 7	: 50	= 0,70	0	+ 1	1
gesamt					**3**		**5**

Fraktion	Sitze Ratsmitglieder	Sitze Sachk. Bürger	zusammen
A	3	2	5
B	2	2	4
C	1	1	2
gesamt	**6**	**5**	**11**

Fraktion A kann drei Ratsmitglieder und zwei Sachkundige Bürger entsenden. Fraktion B stellt je zwei Ratsmitglieder bzw. Sachkundige Bürger. Auf Fraktion C entfallen je ein Ratsmitglied bzw. Sachkundiger Bürger.

Sachkundige Einwohner, die lediglich beratende Ausschussmitglieder werden, können entweder in einem Wahlgang auf den Fraktionslisten mitgewählt oder in einem gesonderten Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt werden (§ 58 Abs. 4 GO).

4. Verteilung der Ausschussvorsitze

Die Festlegung und Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 bis 4 GO, wonach zwei alternativ anzuwendende Verfahren vorgesehen sind: das Einigungsverfahren (Abs. 5 Satz 1) und das Zugreifverfahren (Abs. 5 Satz 2 bis 4), das nur zur Anwendung gelangt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

Soweit sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (sog. Einigungsverfahren). Sachkundige Bürger können daher nicht Ausschussvorsitzende sein. Im Rahmen des Einigungsverfahrens bleibt die Stimme des Bürgermeisters unberücksichtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO). Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 Satz 2 bis 4 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Es entscheidet somit die abstrakte Fraktionsstärke, nicht tatsächlich abgegebene Stimmen. Mehrere Fraktionen können sich dabei in einer Listenverbindung zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (sog. Zugreifverfahren).

Durch die Neufassung von § 58 Abs. 5 GO NRW wird über das zur Einführung vorgesehene Abberufungsrecht hinaus die Möglichkeit eingeführt, dass der Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden durch die nach dem Zugreifverfahren bestimmungsberechtigte Fraktion von einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden kann.

Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, dass mit einer qualifizierten Mehrheit der Auswahl eines bestimmten Ratsmitglieds für einen konkreten Ausschussvorsitz entgegengetreten werden kann. Der Widerspruch kann dabei nach der gesetzlichen Regelung schriftlich erklärt werden; ein Widerspruch im Rahmen einer Sitzung mit der nötigen Mehrheit ist aber ebenfalls zulässig. Das Gesetz legt fest, dass im Falle des Widerspruchs das Bestimmungsrecht bei der berechtigten Fraktion verbleibt, die daher eine neue Person bestimmen kann, die sich aber von der Person, auf die sich der Widerspruch bezog, unterscheiden muss.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist tritt die bestimmte Person den Ausschussvorsitz an. Zugleich ist ab diesem Zeitpunkt nur noch das mit dem Gesetzentwurf zur Einführung vorgesehene Abberufungsverfahren statthaft.

Die Verteilung der Ausschussvorsitze nach dem Zugreifverfahren soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Geht man bei einem Rat mit 44 Vertretern von einem Stärkeverhältnis der A-Fraktion mit 21 Sitzen, der B-Fraktion mit 18 Sitzen und der C-Fraktion mit 5 Sitzen aus, so errechnet sich die Reihenfolge des Zugriffsrechts auf die einzelnen Ausschussvorsitze wie folgt:

Fraktion A = 21 Sitze		Fraktion B = 18 Sitze		Fraktion C = 5 Sitze	
21 : 1 = 21	(1)	18 : 1 = 18	(2)	5 : 1 = 5	(8)
21 : 2 = 10,5	(3)	18 : 2 = 9	(4)	5 : 2 = 2,5	
21 : 3 = 7	(5)	18 : 3 = 6	(6)	5 : 3 = 1,67	
21 : 4 = 5,25	(7)	18 : 4 = 4,5	(9)		
21 : 5 = 4,2	(10)	18 : 5 = 3,6	(11)		
21 : 6 = 3,5	(12)	18 : 6 = 3			

Eine Besonderheit ist bei der Bestimmung des Vorsitzes im Hauptausschuss zu berücksichtigen, den der Bürgermeister kraft Gesetzes ausübt (§ 57 Abs. 3 GO). Anders als früher im zweigleisigen System, wo der Vorsitz im Hauptausschuss auf die erste Position des Wahlvorschlags derjenigen Fraktion angerechnet wurde, die den Bürgermeister stellt (§ 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 GO a. F.) bleibt der Vorsitz des Bürgermeisters im Hauptausschuss ohne Auswirkung auf das Zugreifverfahren. Der „Mehrheitsfraktion“ wird daher in der Praxis regelmäßig das Zugriffsrecht auf den nächsten zu besetzenden Ausschuss zufallen.

Fraktion A kann also im gezeigten Beispiel zuerst entscheiden, in welchem Ausschuss sie den Vorsitz übernehmen will. An zweiter Stelle kann Fraktion B einen Ausschuss benennen, in welchem sie den Vorsitz übernimmt. Dann wiederum wählt Fraktion A einen Ausschuss aus, dem sie vorsitzen will. Fraktion C hat erst beim sechsten Ausschuss die Möglichkeit, einen Vorsitzenden aus ihren eigenen Reihen durchzusetzen.

Die einzelnen Fraktionen, die sich auch bei der Wahl der Ausschussvorsitze zu Listenverbindungen zusammenschließen können, müssen also sowohl hinsichtlich der Anzahl der Ausschüsse als auch hinsichtlich der Auswahl der jeweiligen Ausschussvorsitze frühzeitig in internen Beratungen abklären, welche Ausschussvorsitze sie als besonders wichtig ansehen, und eine entsprechende „Rangliste“ festlegen, die natürlich durch die jeweiligen Zugriffe der anderen Fraktionen beeinträchtigt werden kann.

Bei der Besetzung einiger Ausschüsse sind allerdings Besonderheiten zu beachten:

Das Zugreifverfahren gilt mit Ausnahme der Sonderregelung für den Hauptausschuss für alle Vorsitze in den Pflicht- und freiwilligen Ausschüssen der Gemeindeordnung. Darüber hinaus gilt das Prinzip auch in einigen sondergesetzlichen Ausschüssen wie z. B. im Schulausschuss, Betriebsausschuss oder Wahlprüfungsausschuss.

Keine Anwendung findet das Zugreifverfahren demgegenüber auf den Jugendhilfeausschuss, den Wahlausschuss sowie die Bezirksausschüsse in kreisangehörigen Gemeinden, da hier spezialgesetzliche Regelungen für den Ausschussvorsitz Anwendung finden.

Für stellvertretende Vorsitze gelten die Regelungen über die Bestimmung der Ausschussvorsitze entsprechend. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld vom Rat durch Beschluss klargestellt werden, ob das bereits bei der Zuteilung der Ausschüsse angewandte Verteilungsprinzip auf die stellvertretenden Vorsitze weiter angewandt wird oder ob es für die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitze getrennt

– in einem neuen Zugreifverfahren – erfolgen soll. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses aus dessen Mitte gewählt wird, also außerhalb des beschriebenen Zugreifverfahrens.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehörte, ein Ratsmitglied zum Nachfolger (vgl. § 58 Abs. 5 Satz 5 GO). Der in der Praxis übliche Ratsbeschluss hierzu hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Werden während der Wahlzeit Ausschüsse neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, bedarf es sowohl einer Neuregelung der Zusammensetzung der Ausschüsse gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO als auch einer erneuten Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO i.V.m. § 58 Abs. 6 GO.

5. Listenverbindungen bei der Besetzung der Ausschuss(vor)sitze

Die einzelnen Fraktionen können sich auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder und bei der Besetzung der Ausschussvorsitze zu Listenverbindungen zusammenschließen. Allerdings gelten für Listenverbindungen bei Ausschussbesetzungen die einschränkenden Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus einem Urteil vom 10. Dezember 2003 (sog. Tönisvorst-Urteil). Demnach ist eine Listenverbindung bei der Ausschussbesetzung nur dann zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Verschiebung von Ausschusssitzen zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung durchaus stattfinden kann, wobei im Ergebnis jedoch das Erfordernis der Spiegelbildlichkeit dazu führen wird, dass eine Abweichung gegenüber den an der Listenverbindung nicht Beteiligten als unzulässige rein taktische Absprache zu werten sein wird.

Das Tönisvorst-Urteil betrifft also nur den Sonderfall einer Listenverbindung, bei der es darum geht, durch ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „Ad-hoc-Bündnis“ eine bessere Reststimmenverwertung zu erreichen und so einen mathematischen Vorteil bei dem anschließenden Verteilungsverfahren zu gewinnen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verbindung von mehreren Fraktionen zu einer Zählgemeinschaft nicht lediglich dazu dienen darf, einen zusätzlichen Sitz im Ausschuss zu erlangen. Solche Listenverbindungen sind nach der Rechtsprechung unzulässig.

> *Das Tönisvorst-Urteil bezieht sich zudem ausdrücklich auf das Verfahren der Ausschussbesetzung. Eine Übertragung auf die Wahl der Stellvertreter des* (Ober-) *Bürgermeisters sowie auf die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO kann daraus nicht unmittelbar abgeleitet werden.*

Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze sind Listenverbindungen unabhängig davon möglich, ob für die Ausschussbesetzung eine Listenverbindung gewählt wurde. Im Vorfeld müssen sich die Fraktionen einer solchen Listenverbindung sowohl über die Anzahl der Ausschüsse als auch hinsichtlich der Auswahl der jeweiligen

Ausschussvorsitze frühzeitig in internen Beratungen verständigen. Hierzu gehört insbesondere zu klären, welche Ausschussvorsitze sie als besonders wichtig ansehen. Eine entsprechende „Rangliste“ ist festzulegen, die natürlich durch die jeweiligen Zugriffe der anderen Fraktionen beeinträchtigt werden kann.

Die vorgeschlagenen Ausschussvorsitzenden sollten über entsprechende Fähigkeiten verfügen, um die verfahrensrechtlichen Aufgaben (z. B. die Sitzungsleitung) wahrzunehmen.

6. Abwahlmöglichkeit von Ausschussvorsitzenden

Mit der Neuregelung in § 58 Abs. 5 GO NRW wurde zudem erstmals eine Rechtsgrundlage zur Abberufung von Ausschussvorsitzenden geschaffen. Das Verfahren orientiert sich an den für die Abwahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister maßgeblichen Bestimmungen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 bis 5 GO NRW). Dementsprechend kann ein Ausschussvorsitz – etwa bei Wegfall des Vertrauens der Mehrheit – unter Einhaltung der dort vorgesehenen Voraussetzungen abberufen werden.

Im Anschluss daran wird – dem Rechtsgedanken des ebenfalls neu eingefügten § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW folgend – das Benennungsrecht für die Nachfolge ausdrücklich derjenigen Fraktion zugeordnet, welche den abberufenen Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen hat. Die Fraktion ist berechtigt, aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu bestimmen.

IV. Abgestuftes System zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzungen

In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisherigen Instrumente zur Wahrung der Ordnung und Würde in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht immer ausreichten, um effektiv auf Störungen des Sitzungsablaufs zu reagieren. Gerade unterhalb der Schwelle eines Sitzungsausschlusses bestand in der kommunalen Praxis das dringende Bedürfnis nach weiteren gestuften Reaktionsmöglichkeiten für Fälle von Ordnungsverstößen, die über den klassischen Ordnungsruf hinausreichen. Vor diesem Hintergrund wurde § 51 GO NRW vollständig neu gefasst und mit einem differenzierten Regelungsrahmen versehen, um die Sitzungsleitung nachhaltig zu stärken.

§ 51 GO NRW gewährleistet nunmehr den ordnungsgemäßen Ablauf der Rats- und Ausschusssitzungen und richtet sich gleichermaßen an Ratsmitglieder wie an Ausschussmitglieder. Die Würde der Vertretungsorgane dient letztlich dem Schutz der Demokratie und dem verfassungsrechtlich verankerten Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf echte kommunale Selbstbestimmung. § 51 orientiert sich dabei an den Regelungen für den Landtag Nordrhein-Westfalen und überträgt diese in das kommunale Verfassungsrecht.

§ 51 Abs. 2 GO NRW sieht gestufte Ordnungsmaßnahmen vor: Ordnungsruf und Entziehung des Wortes bei wiederholter Ungebühr. Nach § 51 Abs. 3 GO NRW besteht zudem die Möglichkeit, bei nicht nur geringfügigen Ordnungsverstößen ein Ordnungsgeld zu verhängen; bei der Bemessung wurde die ehrenamtliche Tätigkeit der

Mandatsträger berücksichtigt, die Beitreibung kann mit laufenden Entschädigungszahlungen verrechnet werden. Besonders gravierende oder wiederholte Störungen können gemäß § 51 Abs. 4 GO NRW auch unabhängig von vorausgegangenen Maßnahmen zum Ausschluss von der Sitzung führen; wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, sieht das Gesetz auch einen längeren Ausschluss für drei beziehungsweise im Wiederholungsfall für fünf weitere Sitzungen vor.

§ 51 Abs. 5 GO NRW regelt ein schriftliches Einspruchsrecht der betroffenen Ratsmitglieder gegen Ordnungsmaßnahmen; der Rat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Einspruch, der jedoch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Schließlich eröffnet § 51 Abs. 6 GO NRW den Gemeinden die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zur Ordnung in den Sitzungen in ihrer Geschäftsordnung zu treffen.

V. Verwaltungsrat der Sparkasse

Für Gemeinden mit eigener Sparkasse ist der Verwaltungsrat der Sparkasse ein bedeutsames Gremium. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und zwei Dienstkräften der Sparkasse; bei Sparkassen mit 250 und mehr Beschäftigten sind es neun weitere sachkundige Mitglieder und fünf Dienstkräfte der Sparkasse.

Die sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Arbeitnehmervertreter werden vom Rat der Gemeinde nach Verhältniswahlgrundsätzen in einem einzigen Wahlgang gewählt (§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen – SpkG). Wegen des Verweises auf § 50 Abs. 3 GO ist davon auszugehen, dass der (Ober-) Bürgermeister – wie bei der Ausschussbesetzung – über kein Stimmrecht verfügt.

Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat sind vom Rat der Gemeinde aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse zu wählen, wobei der Vorschlag mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muss (§ 12 Abs. 1 SpkG).

Der Rat der Gemeinde wählt eines seiner Mitglieder oder den (Ober-) Bürgermeister zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 SpkG). Darüber hinaus wählt der Rat aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied für den Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter dürfte der (Ober-) Bürgermeister stimmberechtigt sein. Dies gilt auch dann, wenn er selbst als Vorsitzender zur Wahl steht.

VI. Besetzung weiterer Gremien

Die Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden vom Rat bestellt. Ob die Bestellung durch Beschluss, durch Wahl oder durch Verhältniswahl vorzunehmen ist, ergibt sich aus § 50 Abs. 4 GO. Ob die Gemeinde durch einen oder mehrere

Vertreter ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen kann, richtet sich nach dem Recht der juristischen Person oder Personenvereinigung, in deren Organ, Beirat oder Ausschuss die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (z. B. Gesellschafterversammlung einer GmbH, Aufsichtsrat einer AG).

Sind zwei oder mehr Vertreter zu bestellen, ist eine Verhältniswahl entsprechend § 50 Abs. 4 GO vorzunehmen. Ist nur ein Vertreter zu bestellen, so geschieht dies durch Wahlen nach § 50 Abs. 2 GO. Bei der Bestellung können auch die vorgeschlagenen Ratsmitglieder mitwirken, da für sie gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 4 GO ausdrücklich kein Mitwirkungsverbot gilt. Nach der Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 1 GO, wonach der Rat die Vertreter der Gemeinde bestellt bzw. vorschlägt, hat der (Ober-) Bürgermeister bei allen Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO Stimmrecht.

Bestehen andere Vorschriften über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien, so gehen diese spezialgesetzlichen Regelungen vor (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG oder § 7b Landschaftsverbandsordnung Nordrhein-Westfalen – LVerbO). Auch auf Mitglieder kraft Gesetzes eines Aufsichtsrats oder eines anderen Gremiums findet § 50 Abs. 4 GO keine Anwendung, sodass hierbei weder eine Bestellung durch den Rat noch eine Anrechnung auf die nach § 50 Abs. 4 GO zu bestellenden Vertreter erfolgt. Ist der (Ober-) Bürgermeister insofern als Verwaltungsspitze Mitglied eines solchen Gremiums kraft Gesetzes, wird er in dieser Funktion durch seinen allgemeinen Vertreter nach § 68 GO vertreten. Ist er aber als vom Rat nach § 50 Abs. 4 GO gewählter Vertreter Mitglied des Gremiums, so ist auch sein Vertreter nach § 50 Abs. 4 GO zu bestimmen.

Auch bei einer gemeindlichen Einpersonengesellschaft (meist GmbH) bildet der Rat als solcher nicht automatisch die Gesellschafterversammlung. Diese besteht vielmehr allenfalls aus der Gesamtheit der vom Rat nach § 63 Abs. 2 GO zu bestellenden einzelnen Ratsmitglieder. Der Rat bleibt insofern stets und ausschließlich Gemeindeorgan, wird aber nicht als Gesellschaftsorgan tätig.

§ 50 Abs. 4 GO differenziert hinsichtlich des Verfahrens nicht danach, ob dem Rat ein Bestellungs- oder lediglich ein Vorschlagsrecht zusteht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Rat zur Wahrung seiner Rechte Vorschläge zur Besetzung der Gremien auch dann zu beschließen hat, wenn dafür keine ausdrückliche Regelung besteht. Insofern ist der Rat z. B. auch verpflichtet, die Vertreter der Gemeinde in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung einer AG oder GmbH, die gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO an die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse gebunden sind, anzuweisen, bei der Bestellung eines Aufsichtsrats auf eine dem politischen Kräfteverhältnis im Rat entsprechende Zusammensetzung dieses Gremiums hinzuwirken. Ansonsten liefe das Vorschlagsrecht aus § 50 Abs. 4 GO leer (vgl. hierzu Wagner, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, § 50, V.).

Das Vorschlagsrecht des § 50 Abs. 4 GO zielt folglich auf eine spiegelbildliche Vertretung des Rates in allen Gremien von Gesellschaften ab, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Selbst bei weisungsgemäßem Handeln der Gemeindevertreter im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Durchsetzung dieser Zielsetzung schwierig, da regelmäßig die Gesellschafterversammlung, in der weitere gemeindefremde Gesellschafter vertreten sind, durch Mehrheitsbeschluss über die jeweilige Gremienbesetzung entscheidet. Bei Gesellschaften, an denen die Gemeinde nicht als Alleingesellschafter sondern u. U. lediglich mit einer Minderheit beteiligt ist, wie z. B. in Tochter-

gesellschaften von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ist das gesetzgeberische Ziel daher oftmals nicht durchsetzbar. Folglich kann die Mehrheit des Entscheidungsgremiums der Muttergesellschaft, aber ebenso bereits die Mehrheit der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, bei der die Gemeinde nicht Alleingesellschafterin ist, die Minderheit von einer Mitwirkung in den von ihr zu besetzenden Gremien ausschließen.

Scheidet ein nach § 50 Abs. 4 GO bestellter oder vorgeschlagener Vertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, ordnet § 50 Abs. 4 Satz 3 GO für die Ersatzbestellung eine Mehrheitswahl nach § 50 Abs. 2 für die verbliebene Amtszeit an. Scheiden hingegen zwei oder mehr Personen vorzeitig aus einem Gremium aus und müssen durch mehrere Nachfolger ersetzt werden, so ordnet § 50 Abs. 4 Satz 2 GO eine Neubestellung bzw. einen Neuvorschlag nach den Regeln des § 50 Abs. 3 GO an, also ein Verfahren über einen einheitlichen Vorschlag oder aber eine Bestellung bzw. einen Vorschlag auf Grundlage einer Verhältniswahl.

Der Rat kann grundsätzlich nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht beschränkt auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung, sofern nicht durch spezielle gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 15 Abs. 2 GkG, § 7a Abs. 1 LVerbO, § 10 Abs. 1 Gesetz über den Regionalverband Ruhr – RVRG).

Zu beachten hat der Rat jedoch die Festschreibung der Regelvertretung in § 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 GO. Sofern der Gemeinde demnach in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und entsprechenden Organen von juristischen Personen mehr als ein Vertreter zugestanden ist, muss hierzu der (hauptamtliche) (Ober-) Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zählen. Dieser Sitz ist (unabhängig von einer Parteimitgliedschaft) nicht auf die Liste einer Fraktion anzurechnen, da er kraft Gesetzes ausschließlich aufgrund der Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll. Sofern also z. B. fünf Aufsichtsratssitze einer AG durch die Gemeinde zu besetzen sind, findet das Verfahren nach Hare/Niemeyer nur auf vier Sitze Anwendung.

Mit der Neufassung des § 27 GO NRW entfällt die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss zugunsten eines einheitlichen Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Zusammengesetzt ist der Ausschuss wie folgt: Zwei Drittel der Mitglieder werden direkt gewählt, ein Drittel durch den Rat bestimmt; sachkundige Bürger sind ausgeschlossen. Der Ausschuss ist ausschließlich beratend tätig.

VII. Bezirksausschüsse / Ortsvorsteher (Bezirksbürgermeister)

Im Gegensatz zu den kreisfreien Städten steht die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) nach § 39 Abs. 1 GO im freien Ermessen des Rates kreisangehöriger Gemeinden. Der Rat ist auch in seiner Entscheidung darüber frei, ob er in den einzelnen Gemeindebezirken Bezirksausschüsse bilden oder Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister wählen will. Dabei können in einem Bezirk nicht gleichzeitig ein

Bezirksausschuss gebildet und ein Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister gewählt werden. Es ist aber möglich, in einer Gemeinde Bezirke mit Bezirksausschuss und andere mit Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister zu bilden.

Im Gegensatz zu den Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten sind die Bezirksausschüsse keine eigenständigen Selbstverwaltungsorgane, sondern Ausschüsse des Rates im Sinne des § 57 Abs. 1 GO. Bis auf die in § 39 Abs. 4 GO enthaltene Modifikation gelten betreffend Ausschussmitgliedschaft und -verfahren die Bestimmungen zu den Ratsausschüssen. Bei ihrer Zusammensetzung hat der Rat nach § 39 Abs. 4 Nr. 1 GO das bei der Wahl in dem betreffenden Bezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses und seine Stellvertreter sind aus der Mitte der dem Bezirksausschuss angehörenden Ratsmitglieder zu wählen. Anwendung findet das Listenwahlverfahren nach § 67 Abs. 2 GO NRW. Die Fraktionen können daher Vorsitze in den Bezirksausschüssen nicht nach dem Zugreifverfahren gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW beanspruchen.

Durch die Neuregelung des § 39 Abs. 4 GO NRW finden zukünftig die für den Rat geltenden Bestimmungen auf die Bezirksausschüsse Anwendung. Die Neufassung verweist zudem auf das Abwahlverfahren für stellvertretende Bürgermeister in § 67 Abs. 4 GO NRW, der somit ebenfalls entsprechende Anwendung bei der Abwahl des Bezirksausschussvorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretungen findet.

Um eine gewisse Stabilität auch im Vorsitz zu erzielen, erscheint dabei eine entsprechende Anwendung des Verfahrens nach § 67 Abs. 4 GO NRW sachgemäß, das zeitliche Abstände zwischen Antrag und Abwahl sowie Abwahl und Nachfolgerwahl vorgibt und für die Abwahlentscheidung eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln fordert.

Anstelle der Einrichtung eines Bezirksausschusses kann der Rat unter Berücksichtigung der im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse für die Dauer der Ratsperiode einen Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister wählen. Bei der Wahl hat der Rat das bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Erzielt eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit, so kann der Rat praktisch nur eine vom Vertrauen dieser Partei oder Wählergruppe getragene Person zum Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister wählen. Erzielt keine Partei (bzw. Wählergruppe) die absolute Mehrheit, so steht dem Rat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu, den er unter Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl in dem betreffenden Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat. Der Rat wird dann regelmäßig den Kandidaten der jeweils stärksten Gruppe zum Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister wählen. Haben sich in einem solchen Fall die übrigen Parteien und Wählergruppen aber bereits vor der Kommunalwahl im Wege einer Listenverbindung auf einen gemeinsamen Kandidaten geeinigt, so dürfte auch die Wahl dieses Kandidaten zulässig sein. Für eine Listenverbindung, die erst nach der Kommunalwahl zustande kommt, gilt wohl anderes, weil einer solchen Listenverbindung sowohl die unmittelbare Beziehung zum Wählervotum als auch der Bezug zum jeweiligen Gemeindebezirk fehlen.

Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister sollen in dem Bereich wohnen, für den sie bestellt werden, und dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 Abs. 6 GO). Sie sollen die Belange ihres Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls der

Ortsvorsteher / Bezirksbürgermeister nicht Ratsmitglied ist, besteht jedoch kein Anspruch auf Mitwirkung des Ortsvorstehers /Bezirksbürgermeisters in Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse (§ 39 Abs. 7 Satz 2 GO).

Weiterführende Literatur

- Kleerbaum/Bender, „Das Kommunale Mandat “, Leitfaden für Rats-, Kreistags- und Bezirksvertretungsmitglieder
- Kleerbaum/Klieve/Flüshöh, „Die Fraktion und ihre Mitglieder“, Leitfaden für die kommunale Praxis

(Vor-) Bestellungen nimmt die KPV-Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft mbH unter der Tel.-Nr. 02361 5899-88 oder per Fax unter 02361 5899-50 oder schriftlich unter Limperstr. 40, 45657 Recklinghausen, gerne entgegen.